

Land *Braun* Ortsgemeinde *Cernosnic* Haus-Nr. *8*
 Bezirk *Rudolfswart* Ortschaft *Stösch* Zahl der Wohnparteien *I*

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnumerirung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in sofern sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Astermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Vorname	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Zaufname), Abelsprädicat und Abelsrang	Geschlecht	Geburts- jahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständig- keit	Anwesend		Abwesend	Anmerkung
						Art, Nahrungsweig, Gewerbe.	Arbeits- oder Dienstverhältnis.			Zeit- weilig anwe- send.	Dauernd anwe- send.		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	
1	Mutter Margarete	1	1828	Kath.	Witw.	Landwirtsch. u. z. Gärten		Finw.	1		1		
2	Margarete Gatten	1	1830	"	"	Stb. Chirurgen		Finw.	1		1		
3	Johann Wagn.	1	1855	"	lnd.	Stb.		Finw.	1		1		
4	Marin Luft		1859	"	"			"	1		1		
5	Maria		1862	"	"			"	X		X		
6	Christians	1	1863	"	"			"	1		1		
7	Johann Wagn.	1	1866	"	"			"	1		1		
8	Christians Luft		1869	"	"			"	1		1		
8	Christians Wagn.		1832	"	"	Landw. Chirurgen		"	1		1		
10													
11													
	Summe		44					Summe	8		8		

Vorname

Das Geschlecht jeder bezeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden Rubrik anzugeben.

Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben:
Das Familien-Oberhaupt,
desse Ehegattin,
die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind.
Sonsige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Werschwägerer oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege aufgenommenen.
Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste).
Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gefellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen.
Aster-Mietparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde).
Wettgeher, Stubengenossen u. dgl.

Hier ist anzuführen, ob die Person
Römisch-katholisch,
Griechisch-unirt,
Armenisch-unirt,
Griechisch-nicht unirt,
Armenisch-nicht unirt,
Evangelisch Augsburg. Confession (Lutheraner),
Evangelisch helvetischer Confession (Reformirt),
Anglicanisch,
Mennonit,
Unitarisch,
Israelitisch,
Mohamedanisch
u. s. w.
ist.

Hier ist einzusetzen, ob die Person
Eelig,
Verheiratet,
Verwitwet,
oder
durch Auflösung der Ehe
getrennt
ist.

Art, Nahrungsweig, Gewerbe.
Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in wessen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbeschlusses u. s. w.
Wenn Jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet.
Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Freundler u. dgl.
Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entgegengeetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen.
Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Gewerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerken, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.

Arbeits- oder Dienstverhältnis.
Hier ist anzugeben, ob die Person an der oben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist; ob sie z. B. Eigenthümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Handwirtsch. beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, oder ein Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerkes, oder ein Richter, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.

Die Ans- oder Abwesenheit jeder bezeichneten Person ist durch Eintragung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen.

Hier ist mit der Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Wohnortes einheimisch (heimathrechtlich) oder fremd (nicht heimathrechtlich) ist.
Die Ans- oder Abwesenheit jeder bezeichneten Person ist durch Eintragung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen.
Zeitweilig anwesend. z. B. als Gast, auf der Durchreise, im Falle der Ausfuhr, wenn die Dauer von 1 Monat nicht überschreitet.
Dauernd anwesend. z. B. auf dem Aufenthalte, wenn die Dauer von 1 Monat überschreitet.
Zeitweilig abwesend. z. B. auf Befehl, auf einem Besuche, wenn die Abwesenheit nicht länger als 1 Monat währt.
Dauernd abwesend. z. B. in Studien, als Militärsoldat, auf einem Wanderschiffe, im Falle der Militär-Invalidität, wenn die Abwesenheit länger als 1 Monat währt.

Anmerkung
Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken.
Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militair (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch Untertänigkeitspflichtigen Urfahrern, zu den Reservisten und Landwehr-Männern, zu den mit Verleihung des Militär-Charakters qualifizirten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension besoldeten Officieren, Militair-Beamten oder Partein, zu den pensionirten oder provisionirten Unterpartein, zu den Pensional- oder Reservations-Invaliden gehört.
Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimathrecht) besitzt.
Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl	
Pferde		Stiere		
		Kühe	1	
		Rindvieh	Dochsen	2
			Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	
		Büffel		
		Schafe	3	
		Ziegen		
		Borstenvieh		
			Bienenstöcke	
Maulthiere und Maulesel		ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes		
Esel				

Cernosevic

am 10. März 1870.

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

[Signature]

Bur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

Johann Hutter Sohn des Mat. Hutter 1/2 Sohn
 und der Margarita Grill ist zu Wes H. S.

am (Tag, Monat, Jahr) 28/2 1855 geboren worden.

Ausgefertigt zu Cernosnjic am 21/2 1869

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikenführers.

J. Humar var.
 [Signature]